



1030 Wien  
Lothringerstrasse 12  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
[voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
[www.voeb.at](http://www.voeb.at)

**Entwurf der Novelle der  
Abfallverbrennungsverordnung 2007  
(AVVO-Novelle 2007)**

**Stellungnahme des  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe  
(VÖEB)**

**26. April 2007**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
	zu § 3 Z 27 Emissionserklärung .....	3
	zu § 13 Abgabe der Emissionserklärung.....	3
	zu § 13 Abs. 4 .....	4
	zu § 13 Abs. 9 .....	4
	zu § 13 a Registrierung .....	4
	zu § 20 Abs. 2 .....	4
<b>III</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>5</b>

## **I ALLGEMEINES**

Hauptgrund für diese Novelle der AbfallverbrennungsVO ist nach den Erläuterungen eine Harmonisierung/Vereinfachung der Meldungen, die Unternehmen zu erbringen haben, welche unter die Bestimmungen der AbfallverbrennungsVO fallen, sowie eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des AWG 2002, weil die AbfallverbrennungsVO vor Inkrafttreten des AWG 2002 erlassen wurde und daher nach wie vor auf das AWG 1990 verweist.

Wie bereits bei den letzten, kürzlich zur Begutachtung vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen führt auch die AbfallverbrennungsVO nur in wenigen Teilbereichen zu einer Vereinfachung der bestehenden Situation. Im Bereich des elektronischen Datenmanagements wird jedoch der Aufwand durch die Komplexität der Bestimmungen dieser Novelle für die einzelnen Unternehmen wiederum um ein vielfaches höher. Dies insbesondere deshalb, weil wegen den aufgrund von anderen Gesetzesbestimmungen notwendigen Meldungen (EG AbfallverzeichnisVO, AWG etc.) keine Harmonisierung und „Anrechnung“ dieser Meldungen stattfindet, sondern Vielfachmeldungen der gleichen Daten durchgeführt werden müssen. Dadurch kommt es nicht, wie dies in den erläuternden Bemerkungen angegeben wird, zu Erleichterungen im Bereich der AVV, sondern viel mehr zu einem erhöhten Bürokratieaufwand, der nicht im Einklang mit einer modernen Gesetzgebung und einer modernen Verwaltung steht.

## **II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### ***zu § 3 Z 27 Emissionserklärung***

Da für die Eingabe einer Emissionserklärung ohnedies die Meldung der Stammdaten an das Register Voraussetzung ist, führt eine nochmalige Nennung der Eintragung der Stammdaten in das Register im Zuge der Emissionserklärung zu Verwirrung. Der Rechtsunterworfenen könnte zur Ansicht gelangen, er müsse die Stammdaten im Zuge der Emissionserklärung nochmals übermitteln.

### ***zu § 13 Abgabe der Emissionserklärung***

Gemäß § 13 sind die Emissionserklärungen durch jene Betreiber von Anlagen, die unter die AbfallverbrennungsVO fallen, jährlich abzugeben. Dabei ist offensichtlich jährlich eine Eintragung der Stammdaten im Register notwendig. Da sich an den Stammdaten nur sehr selten etwas ändern wird, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Stammdaten jährlich aufs Neue einzugeben sind. Hier wäre es begrüßenswert, wenn lediglich eine Überprüfung der Stammdaten eingegeben wird, wobei eine solche Überprüfung ohnedies bereits durch die Bestimmungen im AWG notwendig ist und daher auch in der AVV entfallen kann.

**zu § 13 Abs. 4**

Die AVV verweist bei der Notwendigkeit zur Verwendung von Anlagen/Unterlagen für die Meldung auf das elektronische Datenregister bzw. das EDM-Portal. Dieses EDM-Portal ist weder im BGBl. kundgemacht noch sonst als verpflichtend/verbindend anzusehen. Es ist fraglich, ob der Verweis auf eine Unterlage aus einem Internetportal tatsächlich Rechtskraft entfalten kann.

**zu § 13 Abs. 9**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die zuständige Behörde die Emissionserklärungen bezüglich Luft und Wasser neben der Vollständigkeit auch auf Plausibilität überprüfen muss. Der Anlagenbetreiber hat seine Anlage ohnedies konsensgemäß zu betreiben und die Behörde überprüft diesen konsensgemäßen Betrieb gemäß den Bestimmungen des AWG und des IPPC konstant.

**zu § 13 a Registrierung**

Auch hier gilt, dass Anlagen, die als Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen gemäß AVV zu werten sind, ohnedies eine Meldung gemäß AWG durchführen müssen, weil sie nur dann als Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen tituliert werden, wenn sie Abfälle verbrennen oder mitverbrennen. Damit handelt es sich bei solchen Anlagen automatisch um solche gemäß AWG, die einer Registrierungspflicht nach dem AWG unterliegen und damit ihre Stammdaten ohnedies nach diesen Gesetzesbestimmungen zu übermitteln haben.

Es wäre daher jedenfalls notwendig, diese Registrierung gemäß § 13 a unter der Bedingung in die AbfallverbrennungsVO zu implementieren, dass eine separate Registrierung nur dann notwendig ist, wenn diese Registrierung nach keiner anderen Gesetzesbestimmung durchgeführt werden muss.

**zu § 20 Abs. 2**

Unternehmen, die bereits eine Emissionserklärung nach der derzeit gültigen AbfallverbrennungsVO abgegeben haben, müssten diese nochmals abgeben. Dieser Punkt sollte jedenfalls aus der AVV gestrichen werden.

### III ZUSAMMENFASSUNG

Die österreichische Bundesregierung hat mit **Ministerratsbeschluss vom 27. April 2006 eine "Initiative zur Senkung der Verwaltungskosten für Unternehmen"** gestartet. Ziele dieser Initiative sind insbesondere, Österreichs Unternehmen nachhaltig zu entlasten, Potenziale für Investitionen für die Zukunft zu schaffen, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes zu erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung zu verbessern. Damit sollen die bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften erfasst und hinsichtlich der Verwaltungskosten für Unternehmen bewertet werden. Logischerweise sind daher für die Erlassung neuer Rechtsvorschriften diese Maßstäbe ebenso anzuwenden.

Es hat den Anschein, dass die geplante Implementierung des EDM-Portals und eine damit einhergehende elektronische Meldung von Daten lediglich dem Zweck dienen, das Bestehen des EDM-Portals zu rechtfertigen. Das ursprüngliche Ziel einer solchen Einrichtung, den Verwaltungsaufwand für Behörden und Rechtsunterworfenen zu minimieren und zu vereinfachen, wurde vollständig aus den Augen verloren.

Es steht zu befürchten, dass mit dem angedachten System ein unüberschaubarer Datenfriedhof geschaffen wird und die Rechtsunterworfenen trotz bereits erfolgter Meldungen bei Bedarf von den Behörden erst wieder individuell befragt werden. Das System sollte daher zuerst derart entwickelt werden, dass die beabsichtigten Anwendungen auch tatsächlich in der Praxis ohne Probleme funktionieren und keine unnötigen Kosten für alle Betroffenen anfallen.